

(Name des Adressaten/Bieters)

(Adresse)

Name des Auftraggebers:	
Vergabe-Nr.:	
Einzureichen bis (Einreichungstermin):	
Datum:	Zeit:
Ort:	
Zuschlagsfrist endet am:	
Voraussichtliche Ausführungsfrist:	
Beginn:	Ende:

(Ort, Datum)

Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Angebot für: Lieferung von sterilen Einweg-OP-Textilien

Die in den anliegenden Verdingungsunterlagen bezeichneten Lieferungen/Leistungen auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) sind zu vergeben, durch ein:

Nationales Vergabeverfahren:

- Öffentliche Ausschreibung
- Beschränkte Ausschreibung
- Freihändige Vergabe

EU-weites Vergabeverfahren:

- Offenes Verfahren
- Nichtoffenes Verfahren
- Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
- Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

(Hinweis: Die Vorschriften über die Auswahl der richtigen Verfahrensart nach § 101 GWB, §§ 3, 3 a, 3 b VOB/A und VOL/A sind bieterschützend und begründen damit subjektive Rechte im Sinn von § 97 Abs. 7 GWB. Die Hierarchie der Verfahrensarten soll ein möglichst hohes Maß an Objektivität und einen möglichst breiten Wettbewerb gewährleisten (VK Brandenburg, B. v. 23.11.2004 - Az.: VK 58/04).)

1. Die Aufforderung zur Angebotsabgabe umfasst:

1.1. Vertragsbestandteile, die soweit erforderlich ausgefüllt zurückzugeben sind:

- Vollständige Verdingungsunterlagen (Angebotsschreiben, Leistungsbeschreibung, Leistungsverzeichnis, Preiszusammenstellung, Zusätzliche Vertragsbedingungen)
- Allgemeine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen
- Verpflichtungserklärung eines anderen Unternehmens zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit
- Bietererklärung zur gesamtschuldnerischen Haftung der Bietergemeinschaft im Auftragsfall unter der Benennung des bevollmächtigten Vertreters.

1.2. Anlagen, die soweit erforderlich ausgefüllt zurückzugeben sind:

- Formblätter zur Feststellung der Eignung des Bieters

1.3. Anlagen, die beim Bieter verbleiben und nicht Vertragsbestandteil werden:

- Bewerbungsbedingungen
- Formblatt zur Angabe und Gewichtung der Zuschlagskriterien

2. Es ist beabsichtigt, die in der beiliegenden Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung:

.....
.....

3. Auskünfte erteilt:

.....
 werktags von: bis:
 von: bis:
Tel.: Fax: E-Mail:

4. Vorlage von Nachweisen des Bieters und der von ihm benannten Nachunternehmer:

4.1. Zum Nachweis seiner/ihrer Zuverlässigkeit gemäß § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung ist je ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister:

- mit dem Angebot vorzulegen.
- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Der Auszug (Original oder Kopie) darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bewerber haben eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde ihres Herkunftslandes vorzulegen.

4.2. Zum Nachweis der Eignung sind vorzulegen

- mit dem Angebot
- auf Verlangen der Vergabestelle

4.2.1. Erklärungen und Nachweis bezüglich der persönlichen Lage des Wirtschaftsteilnehmers:

- Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregister oder – in Ermangelung eines solchen – eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes (nicht älter als drei Monate);
- Eigenerklärung im Sinne von § 7 Nr. 5 lit. a – e VOL/A, wonach der Bieter erklärt, dass über dessen Vermögen kein Insolvenzverfahren oder gleichwertiges Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist; er sich nicht in der Liquidation befindet; er keine schwere Verfehlung begangen hat, die seine Zuverlässigkeit in Frage stellt; er seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß nachgekommen ist und im Vergabeverfahren keine vorsätzlich unzutreffenden Erklärungen bezüglich seiner Eignung abgegeben hat;
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Sozialversicherungsträger, die erkennen lassen, dass der Bieter seiner Pflicht zur Zahlung aller Steuern und Sozialabgaben stets vollumfänglich und pünktlich nachgekommen ist (nicht älter als 3 Monate);
- Eigenerklärung im Sinne von § 7a Nr. 2 Abs. 1 lit. a – g VOL/A, wonach eine Person deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, nicht wegen der im genannten Paragraphen aufgeführten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist;
- Erklärung des Bieters, dass eine rechtskräftige Verurteilung wegen der Verstöße des Unternehmens und solcher Personen, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen sind, gegen umweltrechtliche Strafvorschriften nicht vorliegen.

4.2.2. Erklärungen/Angaben und Nachweise bezüglich der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Bieters:

- Vorlage entsprechender Bankauskünfte (nicht älter als drei Monate);
- Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie über den Umsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre.

4.2.3. Erklärungen/Angaben und Nachweise bezüglich der fachlichen und technischen Leistungsfähigkeit des Bieters:

- Angaben über die Erbringung von Leistungen in den letzten drei Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Benennung des Auftraggebers, Angabe des Ansprechpartners nebst Telefonnummer, des Rechnungswertes, der Leistungszeit und des Leistungsortes und entsprechende Nachweise durch Bescheinigungen der jeweiligen Auftraggeber;
- Erklärung des Bieters hinsichtlich der Maßnahmen des Bieters zur Gewährleistung der Qualität und Nachweis des zuständigen amtlichen Qualitätskontrollinstituts;
- Erläuterung über die Möglichkeiten einer Kontrolle vor Ort, mit Darstellung der Organisationsstruktur und des Betreuungs- und Beratungskonzepts;
- Darstellung des firmeninternen Umweltmanagements nach DIN EN ISO 14040 ff. und Nachweis des Umweltmanagements durch Vorlage einer EMAS-Zertifizierung oder einer gleichwertigen Bescheinigung oder durch andere Nachweise für gleichwertige Umweltmanagementmaßnahmen;
- weitere Verpflichtungserklärungen nach § 7a Nr. 3 Abs. 6 VOL/A, soweit einschlägig

Für die unter Ziff. 4 geforderten Angaben und Erklärungen sind die in den Vergabeunterlagen vorgesehenen Formulare zu verwenden. Die geforderten Nachweise sind dem Angebot als ge-

sonderte Anlagen an der entsprechend gekennzeichneten Stelle oder hinter das Formblatt, auf welches sich der jeweilige Nachweis bezieht, beizufügen.

(Hinweis: Die Eignungskriterien legen grundsätzlich fest, welche Anforderungen öffentliche Auftraggeber an die Bieter und Bewerber stellen dürfen, damit diese sich an einem Wettbewerb um öffentliche Aufträge überhaupt beteiligen können. Die Eignungskriterien sind damit strikt von den Auftrags- oder Zuschlagskriterien (§ 97 Abs. 5) zu trennen; die jeweiligen Kriterien dürfen nicht miteinander vermischt werden (EuGH, Urteil vom 20.9.1988 - Az.: C-31/87). Eignung und Wertung sind also zwei unterschiedliche Vorgänge, die unterschiedlichen Regeln unterliegen (EuGH, Urteil vom 19.6.2003 - Rechtssache C-315/01). Bei den Begriffen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe (BayObLG, B. v. 3.7.2002 - Az.: Verg 13/02; 1. VK Saarland, B. v. 20.08.2007 - Az.: 1 VK 1/2007). Bei den unter Ziff. 4 geforderten Angaben, Erklärungen und Nachweise wurde die Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens oberhalb der maßgeblichen Schwellenwerte zugrunde gelegt. Soweit die Vergabestelle eine Vergabe der Leistung im Rahmen eines nationalen Vergabeverfahrens beabsichtigt, finden die Bestimmungen des 2. Abschnitts der VOL/A – sog. a-Paragraphen – keine Anwendung. Hinsichtlich der Eignung heißt es in § 7 Nr. 4 VOL/A lediglich, dass von den Bewerbern zum Nachweis ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechende Angaben gefordert werden können, soweit es durch den Gegenstand gerechtfertigt ist. Welche Angaben die Vergabestelle im jeweiligen Fall konkret fordert, steht in ihrem Ermessen).

4.3. Angaben und Nachweise zu Zwecken der Angebotswertung anhand der in dem anliegenden Formblatt zugrunde gelegten Zuschlagskriterien:

- Ökologische Produktbewertungen, Bescheinigungen, Prüfprotokolle unabhängiger Institute, Dokumentationen und Angaben des Herstellers oder gleichwertige Nachweise, die Aufschluss über die ökologische Nachhaltigkeit der angebotenen Produkte geben, insbesondere über die Verwendung und Konzentration umwelt- und gesundheitsgefährdender Stoffe, Wiederverwertbarkeit, Wiederverwendbarkeit und biologische Abbaubarkeit der angebotenen Materialien und Verpackungen;
- Prüfprotokolle Bescheinigungen unabhängiger Institute, Dokumentationen und Angaben des Herstellers oder gleichwertige Nachweise, die Aufschluss über die Reißfestigkeit, Flusenabgabe und Flüssigkeitsdichte der angebotenen Produkte geben.

5. Die Vergabe nach Losen wird vorbehalten:

- Nein.
- Ja, Angebote können abgegeben werden für
 - ein Los.
 - mehrere Lose.
 - alle Lose.

(näheres siehe Leistungsbeschreibung)

6. Nebenangebote werden zugelassen:

- Nein.
- Ja, sie müssen die in dem Angebotsschreiben angegebenen Mindestanforderungen erfüllen.

7. Zuschlagskriterien bei Haupt- und Nebenangeboten

Das wirtschaftlich günstigste Angebot bezüglich:

- Kriterien: siehe beiliegendes Formblatt zur Angabe und Gewichtung der Zuschlagskriterien
- Kriterium: Preis – Gewichtung 100 %

8. Für die Angebotsabgabe sind die anliegenden vollständigen Verdingungsunterlagen an den jeweils gekennzeichneten Stellen rechtsverbindlich zu unterzeichnen und zusammen mit den geforderten Formblättern und Anlagen in einem verschlossenen Umschlag bis zum angegebenen Einreichungstermin an die Vergabestelle einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist mit dem Hinweis „**Angebotsunterlagen – bitte nicht vorzeitig öffnen!**“, unter Angabe der jeweiligen Losnummern, für die das Angebot abgegeben wird sowie mit dem Namen und der Anschrift des Bieters zu versehen. **Es gelten die beigefügten Bewerbungsbedingungen!**

9. Nachprüfungsstelle nach § 32a VOL/A:

(Zuständige Vergabekammer, Adresse, Tel./Fax/E-Mail)

.....
.....

(Hinweis: Eine Nachprüfung durch die Vergabekammer findet nur oberhalb der Schwellenwerte im Rahmen eines europaweiten Vergabeverfahrens statt.)

Bewerbungsbedingungen

für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen (Stand 01. Februar 2008)

Der Auftraggeber vergibt Leistungen nach der Verdingungsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A 2006).

1. Mitteilung von Unklarheiten in Vergabeunterlagen

Enthalten die Ausschreibungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, per E-Mail oder per Telefax zu informieren.

Eventuell notwendige, ergänzende Informationen zum Ausschreibungsverfahren und somit zur Kalkulation der Angebote werden allen Bietern bekannt gegeben und erfolgen bis spätestens drei Kalendertage vor dem Ablauf der Angebotsfrist.

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.

3. Angebot

Für das Angebot sind die übersandten Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an den dafür vorgesehenen Stellen zu unterschreiben.

Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Sämtliche Preisblätter sind vollständig und nur an der jeweils dafür vorgesehenen Stellen auszufüllen. Änderungen oder Ergänzungen an den Vordrucken sind unzulässig und führen zum zwingenden Ausschluss des Angebotes. Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen der eigenen Eintragungen/Angaben müssen zweifelsfrei sein.

Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Sofern dem Bieter Erläuterungen zur besseren Beurteilung seines Angebotes notwendig erscheinen, sind diese auf einem gesonderten Blatt darzustellen und dem Angebot beizufügen.

Muster und Proben müssen als zum Angebot zugehörig gekennzeichnet sein.

Etwaige Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen nach Angebotsabgabe sind in einem verschlossenen Umschlag und mit dem Hinweis „Änderung/Ergänzung/Berichtigung Angebot - bitte nicht vorzeitig öffnen!“ sowie Ihrem Namen (Firma) und Ihrer Anschrift innerhalb der Angebotsfrist einzureichen.

Die Angebote sind verbindlich abzugeben. Wird ein Angebot mit dem Zusatz versehen, dass der Abschluss des Vertrages z. B. noch der Zustimmung des Vorstandes oder sonstiger Gremien des Bieters oder Unterauftragnehmers bedarf, fehlt es an der Verbindlichkeit des Angebotes und führt zum zwingenden Ausschluss.

Teile des Angebotes, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, sind vom Bieter eindeutig zu kennzeichnen.

Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen.

Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese im Angebotsschreiben bzw. Preisblatt an der bezeichneten Stelle aufzuführen.

Ein angebotenes Skonto wird nur gewertet, wenn Zahlungsfristen und Skontohöhe eindeutig angegeben werden, die Skontiermöglichkeit für alle Rechnungen gilt und die Zahlungs- (Skontierungs-) fristen angemessen sind.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgeblich.

Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwenden, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

Wenn den Verdingungsunterlagen Formblätter zur Preisaufgliederung beigelegt sind, hat der Bieter die seiner Kalkulationsmethode entsprechenden Formblätter ausgefüllt mit seinem Angebot abzugeben. Die Nichtabgabe der ausgefüllten Formblätter führt zum zwingenden Ausschluss.

Digitale Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist.

Andere auf dem elektronischen Wege übermittelten Angebote sind nicht zugelassen.

4. Änderungsvorschläge/Varianten/Nebenangebote

Nebenangebote sind zugelassen. Änderungsvorschläge und Varianten sind ausschließlich in der Form eines Nebenangebotes einzureichen.

Nebenangebote müssen die in den Angebotsunterlagen aufgeführten Mindestanforderungen erfüllen. Sie müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein.

5. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zugelassen.

Die Mitglieder der Bietergemeinschaft haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung (Original) abzugeben, in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft festgelegt wird, alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter bezeichnet wird. Aus der Erklärung muss eindeutig hervorgehen, dass alle Mitglieder der Bietergemeinschaft im Auftragsfalle gesamtschuldnerisch haften.

Auf Verlangen des Auftraggebers sind von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft die Gründe für den Zusammenschluss anzugeben. Es muss insbesondere dargetan werden, inwieweit der Zusammenschluss zu einer Bietergemeinschaft keine Wettbewerbsbeeinträchtigung mit sich zieht.

6. Nachunternehmer

Für Leistungen, die Gegenstand dieser Ausschreibung sind, dürfen keine Nachunternehmer beauftragt werden, außer für die Absicherung des Bieters im Havariefall. Die Eignung des Nachunternehmers ist entsprechend den Vorgaben in den Angebots- bzw. Teilnahme- und Verdingungsunterlagen nachzuweisen.

7. Bevorzugte Bewerber

Bieter, die als „bevorzugte Bewerber“ berücksichtigt werden, müssen dies im Angebot erklären und den Nachweis der Zugehörigkeit mit Abgabe der Angebotsunterlagen führen. Wird der Nachweis nicht geführt, wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.

8. Fristen

Die Angebotsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Bekanntmachung der Ausschreibung und endet mit dem im Anschreiben „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ der Verdingungsunterlagen genannten Abgabetermin.

Verspätet eingegangene Angebote werden nicht berücksichtigt. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich, per E-Mail oder per Telefax zurückgezogen werden.

Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist und endet mit dem genannten Zuschlagstermin. Der Bieter ist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden.

9. Eignungsnachweise

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Eignung und für die Vollständigkeit seines Angebotes die geforderten Eignungsnachweise beizubringen. Bedient sich der Bieter zum Nachweis der Leistungsfähigkeit und Fachkunde der Fähigkeiten anderer Unternehmen, muss er dem Auftraggeber nachweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel bei der Erfüllung des Auftrags zur Verfügung stehen, indem er beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen mit Abgabe des Angebotes vorlegt.

10. Kosten

Eine Erstattung der für die Anforderung der Verdingungsunterlagen entstandenen Kosten erfolgt nicht.

Für das Bearbeiten und Einreichen des Angebotes wird eine Entschädigung nur gewährt, wenn dies in der Aufforderung zur Angebotsabgabe ausdrücklich angegeben ist.

Formblatt zur Angabe und Gewichtung der Zuschlagskriterien

1. Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung

Preis:	40 %	
Qualität:	30 %	
- Reißfestigkeit	10 %	
- Flusenabgabe	10 %	
- Flüssigkeitsdichte	10 %	
Ökologische Nachhaltigkeit:	30 %	
- Textilien	10 %	
- Entsorgung	10 %	
- Verpackung	10 %	
Gesamtgewichtung:		
	100 %	

2. Erläuterung der Zuschlagskriterien

(Hinweis: Die Eignung von Wertungskriterien richtet sich nach dem Inhalt und der Komplexität der in den Verdingungsunterlagen aufgestellten Anforderungen. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass nicht alle Kriterien geeignet sind, mit einer ausdifferenzierten Wertungsskala bewertet zu werden. Denkbar sind beispielsweise einfachere Anforderungen, deren Vorliegen allein mit "erfüllt" oder "nicht erfüllt" bewertet werden kann. Bei komplexeren Anforderungen ist hingegen eine Bewertung nach dem Erfüllungsgrad sachgerechter und, dem Gleichbehandlungsgebot gemäß § 97 Abs. 2 GWB nachkommend, auch genauer. Eine Vermischung verschiedener Anforderungskategorien in ein und derselben Wertungsmatrix ist zulässig. Eine Vergleichbarkeit sämtlicher Wertungspunkte wird dadurch gewährleistet, dass bei einer Ja/Nein-Anforderung die Bewertung mit der Höchst- bzw. der Niedrigstpunktzahl bewertet und in der Gesamtwertung entsprechend berücksichtigt wird. Problematisch kann die vielfache Verwendung von Ja/Nein-Kriterien innerhalb einer Wertung aber dann werden, wenn hierdurch alle Bieter gleich hohe Wertungspunkte erhalten und hierdurch letztendlich nur nach dem Preis entschieden wird (2. VK Bund, B. v. 17.03.2005 - Az.: VK 2-09/05). Der Auftraggeber hat die Zuschlagskriterien unmissverständlich so zu formulieren, dass die fachkundigen Bieter keine Verständnisschwierigkeiten haben. Denn alle Interessenten sollen bei der Abfassung ihrer Angebote die gleichen Chancen erhalten. Dies bedeutet konkret, dass die Zuschlagskriterien in den Verdingungsunterlagen oder in der Bekanntmachung so gefasst werden müssen, dass alle durchschnittlich fachkundigen Bieter sie bei Anwendung der üblichen Sorgfalt in der gleichen Weise auslegen können. Dabei hat die Auslegung der Zuschlagskriterien aus der objektiven Sicht eines verständigen und mit Leistungen der ausgeschriebenen Art vertrauten Bieters zu erfolgen (VK Münster, B. v. 21.11.2007 - Az.: VK 24/07; B. v. 31.10.2007 - Az.: VK 23/07). Zuschlagskriterien müssen stets einen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand aufweisen und spezifisch und objektiv quantifizierbar sein. Sie dürfen dem öffentlichen Auftraggeber niemals unbeschränkte Entscheidungsfreiheit einräumen. Dieser muss in der Lage sein, anhand der zugrunde gelegten Zuschlagskriterien eine objektive und vergleichende Wertung der Angebote vorzunehmen. Andernfalls droht eine Wiederholung des Wertungsvorganges unter Außerachtlassung des untauglichen Kriteriums oder im schlimmsten Fall eine Aufhebung des gesamten Vergabeverfahrens!)

2.1. Kriterium Preis:

Es gilt der von dem Bieter angebotene Gesamtpreis des jeweiligen Loses (Los 1, Los2, gesamt) für den geschätzten Jahresbedarf des Auftraggebers, wie er in der Preiszusammenstellung anzugeben ist. Der niedrigste Angebotspreis stellt sogleich auch das preislich günstigste Angebot dar.

2.2. Kriterium Qualität:

Das Kriterium Qualität unterteilt sich in die Unterkriterien Reißfestigkeit, Flusenabgabe und Flüssigkeitsdichte.

Zur Bewertung dieser Unterkriterien ist durch den Bieter eine Dokumentation der Prüfergebnisse nach DIN 13795 für die von ihm angebotenen Textilien beizubringen. Die Ergebnisse müssen auf den gesetzlich vorgeschriebenen Prüfverfahren basieren. Es gelten folgende Prüfnormen:

- EN 29073-3 für die Ermittlung der Reißfestigkeit;
- ISO 9073-10 für die Ermittlung der Partikelfreisetzung;
- EN 20811 für die Ermittlung der Flüssigkeitsdichtigkeit.

Die Angaben des Bieters sollen Aufschluss über die bezüglich des angebotenen Materials ermittelten Werte geben, welche sodann mittels des zugrunde gelegten Punktesystems bewertet werden.

Dabei gilt, je deutlicher die in der DIN EN 13795 geforderten Grenz- bzw. Richtwerte unterschritten werden, als umso qualitativ hochwertiger ist das angebotene Produkt einzustufen.

(Hinweis: Legt ein öffentlicher Auftraggeber ein Zuschlagskriterium fest und gibt dabei an, dass er weder bereit noch in der Lage ist, die Richtigkeit der Angaben der Bieter zu prüfen, so verstößt er gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, denn ein solches Kriterium gewährleistet nicht die Transparenz und die Objektivität des Vergabeverfahrens. Somit ist festzustellen, dass ein Zuschlagskriterium, das nicht mit Anforderungen verbunden ist, die eine effektive Kontrolle der Richtigkeit der Angaben der Bieter ermöglichen, gegen die für die Vergabe öffentlicher Aufträge geltenden Grundsätze des Gemeinschaftsrechts verstößt (EuGH, Urteil vom 4.12.2003 - Az.: C-448/01; ähnlich VK Hessen, B. v. 21.3.2003 - Az.: 69 d VK-11/2003). Die Tauglichkeit eines Kriteriums verlangt daher auch, dass es dem Bieter ohne erhebliche Schwierigkeiten möglich ist, die vom Auftraggeber zur Bewertung der Kriterien benötigten Informationen oder Angaben beizubringen. Die Wahl der Unterkriterien Reißfestigkeit, Partikelfreisetzung und Flüssigkeitsdichte basiert auf dem Umstand, dass der Hersteller von OP-Textilien zur Einhaltung der gesetzlichen Grenz- und Richtwerte eine Dokumentation der Prüfergebnisse vorzunehmen hat. Es wird angenommen, dass die Prüfergebnisse sich nicht ausschließlich in der Feststellung über die Einhaltung der Grenz- und Richtwerte erschöpfen, sondern eine Aufstellung der tatsächlich erreichten Werte enthalten. Ist die zugrunde gelegte Annahme unzutreffend, so folgt daraus die Untauglichkeit der Unterkriterien mangels objektiver Vergleichbarkeit. Es ist daher zu klären, ob es dem Bieter tatsächlich ohne erhebliche Schwierigkeiten möglich sein wird, die vorliegend geforderten Informationen vorzulegen bzw. ob und wie die Vergabestelle die benötigten Informationen erlangen kann.)

2.3. Kriterium Ökologische Nachhaltigkeit:

Der Auftraggeber ist bestrebt eine möglichst ökologisch nachhaltige Beschaffung zu realisieren. Die Bewertung dieses Kriteriums erfolgt mittels verschiedener Unterkriterien:

2.3.1. Textilien:

Diese umfassen zum einen die ökologische Bewertung der angebotenen Textilien. Aufschluss über die ökologische Nachhaltigkeit kann durch die Faserstoffzusammensetzung bzw. die für die Herstellung verwendeten Rohstoffe und das Herstellungs- sowie das Sterilisationsverfahren erlangt werden. Maßgeblich ist insoweit der weitestgehende Verzicht auf den Einsatz umwelt- und gesundheitsgefährdender Stoffe.

Hierzu gehören insbesondere:

- Chlorierte Kohlenwasserstoffe (CKW)
Hierzu gehören insbesondere: Chlormethan (Methylchlorid), Dichlormethan (Methylenchlorid), Trichlormethan (Chloroform), Tetrachlorethan (Perchloroethylen; PER) und Trichlorethan (TRI)
- Flüchtige organische Verbindungen
Hierzu gehören insbesondere: Styrol, Butadien
- Formaldehyd

- kanzerogene, mutagene und teratogene Stoffe (CTM)
- PVC
- Weichmacher

Der Bieter hat dem Auftraggeber unter Beibringung entsprechender Dokumentationen, Herstellerangaben oder anderer geeigneter Nachweise hinreichend zu belegen, welche umwelt- und gesundheitsgefährdenden Stoffe in welcher Konzentration den Textilien zugeführt wurden. Ein geringes Maß verwendeter umwelt- und gesundheitsgefährdender Stoffe bzw. ein vollständiger Verzicht, weist auf ein höheres Maß an ökologischer Nachhaltigkeit hin.

(Hinweis: Die Tauglichkeit des Unterkriteriums Textilien hängt wiederum maßgeblich davon ab, ob es dem Bieter ohne erhebliche Schwierigkeiten möglich ist, die von der Vergabestelle geforderten Angaben und Nachweise beizubringen. Es gelten insoweit die obigen Ausführungen.)

Maßgeblich für die ökologische Nachhaltigkeit ist auch das Gewicht der OP-Textilien. Die Heranziehung wissenschaftlicher Studien hat ergeben, dass im Rahmen der Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit einer OP-Textilie, deren Gewicht als Indikator für die während des gesamten Lebenszyklus entstehenden Emissionen dient (Wasseremissionen, Energieemissionen, Treibhausgasemissionen). Ein geringeres Gewicht der Textilien weist dabei auf ein geringeres Maß an Emissionen und somit auf eine höhere ökologische Nachhaltigkeit des Produktes hin.

(Hinweis: Das Gewicht der OP-Textilien im Rahmen der ökologischen Nachhaltigkeit darf nur dann innerhalb der Zuschlagskriterien Berücksichtigung finden, wenn der Zusammenhang zwischen Gewicht und entstehenden Emissionen auf einer wissenschaftlich anerkannten Erkenntnis beruht. Dies ist vor der Einbeziehung des Aspektes in das Unterkriterium Textilien abschließend zu klären.)

2.3.2. Entsorgung:

Zweites Unterkriterium bildet die möglichst ökologische Entsorgung der angebotenen Produkte. Berücksichtigt werden hierbei Informationen, welche Aufschluss über die Wiederverwendbarkeit, Wiederverwertbarkeit und biologische Abbaubarkeit der verarbeiteten Stoffe aufzeigen. Maßgeblich ist hierbei wiederum die Faserstoffzusammensetzung. Betrachtet wird, inwieweit bestimmte Gewebe und Fasern mittels Recyclingverfahren einer Wiederverwendung, auch in fremden Industriezweigen, zugeführt werden können. Zu berücksichtigen sind überdies Materialien, welche bei einer energetischen Entsorgung erhebliche Konzentrationen umwelt- und gesundheitsschädlicher Stoffe freisetzen. Ein höherer prozentualer Anteil von Geweben, die durch den Einsatz von Recyclingverfahren, auch in fremden Industriezweigen, wieder eingesetzt werden können bzw. biologisch abbaubar sind, deutet auf ein höheres Maß an ökologischer Nachhaltigkeit hin. Dies ist vom Bieter durch die Beibringung entsprechender Informationen und Unterlagen des Herstellers oder Dritter entsprechend zu belegen.

(Hinweis: Die Tauglichkeit des Zuschlagskriteriums steht wiederum maßgeblich in Abhängigkeit von den seitens des Bieters beizubringenden Informationen. Ist der Bieter nicht ohne Weiteres in der Lage, Angaben hinsichtlich der Recycelbarkeit der verwendeten Materialien zu machen, darf das Unterkriterium keine Verwendung finden. Zu klären ist daher, anhand welcher Informationen und Angaben eine Erkenntnis über die Wiederverwertbarkeit und Wiederverwendbarkeit der Materialien getroffen werden kann und wie die Vergabestelle diese erlangen kann.)

2.3.3. Verpackung:

Auch die Verpackung unterliegt den Anforderungen der ökologischen Nachhaltigkeit. Es sollen daher Verpackungsmaterialien Verwendung finden, welche auf die oben aufgeführten umwelt- und gesundheitsgefährdenden Inhaltsstoffe verzichten und einer möglichst umweltschonenden Entsorgung zugeführt werden können. Ein möglichst geringes Verpackungsgewicht ist dabei ebenfalls zu berücksichtigen.

(Hinweis: Auch hinsichtlich der Tauglichkeit des Unterkriteriums Verpackung ist auf die obigen Ausführungen zu verweisen.)

Ökologische Produktbewertungen, Prüfprotokolle unabhängiger Institute oder gleichwertige Unterlagen können als Beleg für die Umweltverträglichkeit der angebotenen Produkte und

Verpackungen oder deren Herstellung sowie Entsorgung bzw. Wiederverwendung und Wiederverwertung beigelegt werden. Ist dem Bieter eine Beibringung derartiger Nachweise nicht möglich, kann der Nachweis durch entsprechende Herstellerangaben zu erfolgen.

(Hinweis: Verfolgt der Auftraggeber mit Zuschlagskriterien bestimmte Zwecke, z. B. Förderung des Umweltschutzes oder sozialpolitische Zwecke, ist dies im Grundsatz zulässig. Es schadet auch nichts, wenn sich möglicherweise das mittels des Zuschlagskriteriums angestrebte Ziel mit ihm nicht erreichen lässt (EuGH, Urteil vom 4.12.2003 - Az.: C-448/01).

3. Bewertungsmatrix

Die einzelnen Zuschlagskriterien werden zunächst mittels eines Punktesystems bewertet. Dieses reicht von 1 Punkt (schlechtester Wert) bis 5 Punkte (bester Wert). In einem zweiten Schritt wird die erreichte Punktzahl mit dem Gewichtungsfaktor multipliziert und ergibt so die für das einzelne Zuschlagskriterium erreichte Punktzahl. In der Folge werden die Punktzahlen der einzelnen Zuschlagskriterien addiert und ergeben die endgültige Gesamtpunktzahl. Der Zuschlag wird auf das Angebot mit der höchsten erzielten Gesamtpunktzahl erteilt. Bei gleicher Punktzahl fällt der Zuschlag auf das preislich günstigere Angebot.

Die einzelnen Zuschlagskriterien werden nach der folgenden Formel bewertet:

3.1. Kriterium Preis:

Gesamtpunktzahl Kriterium Preis = X Punkte (1-5) x 40 (Gewichtung Preis)

3.2. Kriterium Qualität:

Die einzelnen Unterkriterien werden jeweils mit 1-5 Punkte bewertet und durch die Anzahl der Unterkriterien geteilt. Die sich daraus ergebende Punktzahl ist mit der angegebenen Gewichtung zu multiplizieren und ergibt so die Gesamtpunktzahl für das Hauptkriterium Qualität:

Reißfestigkeit:	X Punkte
Partikelabgabe:	X Punkte
Flüssigkeitsdichte:	X Punkte
<hr/>	
Summe der Punkte:	Y Punkte

Gesamtpunktzahl Kriterium Qualität = Y Punkte / 3 (Anzahl der Unterkriterien) x 30 (Gewichtung Kriterium Qualität)

3.3. Kriterium Ökologische Nachhaltigkeit:

Die einzelnen Unterkriterien werden jeweils mit 1-5 Punkte bewertet und durch die Anzahl der Unterkriterien geteilt. Die sich daraus ergebende Punktzahl ist mit der angegebenen Gewichtung zu multiplizieren und ergibt so die Gesamtpunktzahl für das Hauptkriterium Ökologische Nachhaltigkeit:

Textilien:	X Punkte
Entsorgung:	X Punkte
Verpackung:	X Punkte
<hr/>	
Summe der Punkte:	Y Punkte

Gesamtpunktzahl Kriterium Ökologische Nachhaltigkeit = Y Punkte / 3 (Anzahl der Unterkriterien) x 30 (Gewichtung Kriterium Ökologische Nachhaltigkeit)

(Hinweis: Die vorliegende Bewertungsmatrix soll der Vergabestelle lediglich als Vorschlag für eine mögliche Bewertung der Zuschlagskriterien dienen. Es bleibt der Vergabestelle jedoch unbenommen ein abweichendes Bewertungssystem zugrunde zu legen. Hierbei ist zu beachten, dass die Bewertung aus Gründen der Transparenz und Gleichbehandlung stets objektiv, nachvollziehbar und anhand eines für alle Angebote gleichermaßen geltenden Bewertungsmaßstabes erfolgen muss. Die Vergabestelle hat sich bei Verwendung der vorliegenden Bewertungsmatrix daher auch vorab zu überlegen unter welchen Voraussetzungen sie welche konkrete Punktzahl vergeben wird. Insoweit besteht für die Vergabestelle ein Beurteilungs- und Ermessensspielraum, der durch die Vergabekammern und die Gerichte nur eingeschränkt überprüfbar ist. Die Vergabekammern können jedoch beispielsweise überprüfen, ob in die Wertung willkürliche oder sonst unzulässige Erwägungen eingeflossen sind, der Beurteilungsmaßstab sich nicht im Rahmen der Beurteilungsermächtigung hält, insbesondere die einzelnen Wertungsgesichtspunkte objektiv fehlengewichtet wurden, bei der Entscheidung über den Zuschlag ein sich im Rahmen des Gesetzes und der Beurteilungsermächtigung haltender Beurteilungsmaßstab nicht zutreffend angewandt wurde oder für die Bieter nicht erkennbare Kriterien zugrunde gelegt und damit die Transparenz des Vergabeverfahrens verletzt wurde.)

(Name des Auftraggebers)

(Anschrift)

Name des Bieters:	
Adresse:	
Vergabe-Nr.:	
Zuschlagsfrist endet am:	
Einreichungstermin:	
Datum:	Uhrzeit:

(Ort, Datum)

Angebot

Lieferung von sterilen Einweg-OP-Textilien

Die in der anliegenden Beschreibung bezeichneten Lieferungen/Leistungen auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) sind zu vergeben, durch ein:

Nationales Vergabeverfahren:

- Öffentliche Ausschreibung
- Beschränkte Ausschreibung
- Freihändige Vergabe

EU-weites Vergabeverfahren:

- Offenes Verfahren
- Nichtoffenes Verfahren
- Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
- Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

1. Mein/Unser Angebot umfasst:

1.1. Vertragsbestandteile, die soweit erforderlich ausgefüllt und beigelegt sind:

- Zusätzliche Vertragsbedingungen
- Leistungsbeschreibung, Leistungsverzeichnis, Preiszusammenstellung
- Verpflichtungserklärung eines anderen Unternehmens zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit
- Bietererklärung zur gesamtschuldnerischen Haftung der Bietergemeinschaft im Auftragsfall unter der Benennung des bevollmächtigten Vertreters.

1.2. Vertragsbestandteile, die dem Angebot nicht beigelegt sind:

- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils gültigen Fassung.

1.3. Unterlagen, die soweit erforderlich ausgefüllt wurden und diesem Angebotsschreiben als Anlage beigelegt sind:

- Formularblätter für die Feststellung der Bieterneigung
- die in der Vergabebekanntmachung und in der Aufforderung zur Angebotsabgabe geforderten Nachweise.

2. Zugelassene Nebenangebote müssen die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:

- Einhaltung des Medizinproduktegesetzes, insbesondere MPBetreibV, MPSV und MPV bzw. der zugrundeliegenden europäischen Richtlinien 83/189/EWG, 90/385/EWG, 93/42/EWG, 93/68/EWG, 94/10/EG, 98/79/EG, 2001/104/EG, 2005/50/EG; 2007/47/EG;
- Beachtung der Liste der vom RKI (Robert-Koch-Institut) geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und Desinfektionsverfahren und die Desinfektionsmittel-Liste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM-Liste);
- DIN EN 13795-1 Operationsabdecktücher, -mäntel – Allgemeine Anforderungen;
- DIN EN 13795-2 Operationsabdecktücher, -mäntel – Prüfverfahren;
- DIN EN 13795-3 Operationsabdecktücher, -mäntel – Gebrauchsanforderungen und Leistungsstufen;
- DIN EN ISO 10993 Biologische Beurteilung von Medizinprodukten;
- DIN EN ISO 14971 Anwendung des Risikomanagements auf Medizinprodukte;
- DIN EN ISO 22612:2005 Schutzkleidung gegen infektiöse Agenzien – Prüfverfahren zur Beständigkeit gegen mikrobielle Penetration im trockenen Zustand;
- DIN EN 980 Kennzeichnung von Medizinprodukten;
- DIN EN 868 Verpackungsmaterialien und –systeme für zu sterilisierende Medizinprodukte;
- DIN EN ISO 9001 – Anforderungen an das Qualitätsmanagement;
- CE-Kennzeichnung oder gleichwertiger Nachweis darüber, dass eine Produktsicherheit nach den geltenden EU-Richtlinien besteht.

Die Beibringung ökologisch-innovativer Lösungsansätze im Rahmen der Leistungserbringung in Form von Nebenangeboten ist ausdrücklich erwünscht.

(Hinweis: Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ist ein öffentlicher Auftraggeber, der nicht ausgeschlossen hat, dass Änderungsvorschläge vorgelegt werden, verpflichtet, in den Verdingungsunterlagen die Mindestanforderungen zu erläutern, die diese Änderungsvorschläge erfüllen müssen. Denn nur eine Erläuterung

in den Verdingungsunterlagen ermöglicht den Bietern in gleicher Weise die Kenntnis von den Mindestanforderungen, die ihre Änderungsvorschläge erfüllen müssen, um vom Auftraggeber berücksichtigt werden zu können. Es geht dabei um eine Verpflichtung zur Transparenz, die die Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Bieter gewährleisten soll, der bei jedem von der Richtlinie erfassten Vergabeverfahren für Aufträge einzuhalten ist (VK Nordbayern, B. v. 18.07.2007 - Az.: 21.VK-3194 - 27/07). Hat der Auftraggeber entgegen Art. 24 Abs. 3 der Vergabekoordinierungsrichtlinie keine Angaben zu Mindestanforderungen gemacht, kann folglich ein Nebenangebot selbst dann nicht berücksichtigt werden, wenn die Änderungsvorschläge nicht, wie in Art. 24 Abs. 2 vorgesehen, in der Bekanntmachung für unzulässig erklärt worden sind (EuGH, Urteil vom 16.10.2003 - Az.: C-421/01; OLG Brandenburg, B. v. 20.03.2007 - Az.: Verg W 12/06; OLG Rostock, B. v. 05.07.2006 - Az.: 17 Verg 7/06; OLG Düsseldorf, B. v. 29.03.2006 - Az.: Verg 77/05; B. v. 27.04.2005 - Az.: Verg 23/05; 1. VK Brandenburg, B. v. 16.05.2007 - Az.: 1 VK 13/07; VK Nordbayern, B. v. 04.10.2005 - Az.: 320.VK-3194 - 30/05; B. v. 11.08.2005 - Az.: 320.VK-3194-25/05; B. v. 21.07.2004 - Az.: 320.VK-3194 - 24/04). Der allgemeine Hinweis des Auftraggebers auf das Erfordernis einer Gleichwertigkeit des Nebenangebots mit dem Hauptangebot genügt nicht (OLG Düsseldorf, B. v. 29.03.2006 - Az.: Verg 77/05.)

3. Herkunft des Unternehmens:

Ich bin/Wir sind ein ausländisches Unternehmen aus einem

EU-Staat

USt.-IdNr.:

anderen Staat

Nationalität:

4. Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentliche falsche Erklärung im Angebots-schreiben meinen/unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

5. Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebots.

Stempel und Unterschrift	Ort, Datum

Formblätter zur Feststellung der Eignung des Bieters

Eigenerklärung nach § 7 Nr. 5 lit. a-e VOL/A

I.

Der Bieter erklärt hiermit,

- a) dass über sein Vermögen nicht das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist;
- b) dass er sich nicht in der Liquidation befindet;
- c) dass er keine schwere Verfehlung begangen hat, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde und die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt;
- d) dass er seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat*;
- e) dass er nicht vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben hat.

II.

Zum Nachweis, dass der Bieter seiner Verpflichtung nachgekommen, sind dem Angebot die entsprechenden Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Sozialversicherungsträger beizufügen. Die Nachweise dürfen nicht älter als drei Monate sein!

Ort, Datum

Unterschrift

Eigenerklärung nach § 7a Nr. 2 Abs. 1, lit. a-g VOL/A

Der Bieter erklärt hiermit, dass er oder eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, nicht wegen der folgenden Straftatbestände rechtskräftig verurteilt worden ist:

- § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b des Strafgesetzbuches (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
- § 261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- § 263 des Strafgesetzbuches (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der EG oder gegen Haushalte richtet, die von der EG oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der EG oder gegen Haushalte richtet, die von der EG oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- § 334 des Strafgesetzbuches (Bestechung), auch in Verbindung mit Artikel 2 des EU-Bestechungsgesetzes, Artikel 2 § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung, Artikel 7 Abs. 2 Nr. 10 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes und § 2 des Gesetzes über das Ruhen der Verfolgungsverjährung und die Gleichstellung der Richter und Bediensteten des Internationalen Strafgerichtshofes,
- Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr),
- § 370 Abgabenordnung, auch in Verbindung mit § 12 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (MOG), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der EG oder gegen Haushalte richtet, die von der EG oder in ihrem Auftrag verwaltet werden.

Einem Verstoß gegen diese Vorschriften gleichgesetzt sind Verstöße gegen entsprechende Strafnormen anderer Staaten. Ein Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Bewerber zuzurechnen, wenn sie für diesen Bewerber bei der Führung der Geschäfte selbst verantwortlich gehandelt hat oder ein Aufsichts- oder Organisationsverschulden gemäß § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) dieser Person im Hinblick auf das Verhalten einer anderen für den Bewerber handelnden, rechtskräftig verurteilten Person vorliegt.

Ort, Datum

Unterschrift

Eigenerklärung bezüglich umweltrelevanter Straftaten

Der Bieter erklärt hiermit, dass er oder eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, nicht wegen der folgenden Straftatbestände rechtskräftig verurteilt worden ist:

- §§ 324, 324a, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 330a des Strafgesetzbuches (Gewässerverunreinigung, Bodenverunreinigung, Luftverunreinigung, unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen, unerlaubtes Betreiben von Anlagen, Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete, unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern, besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat, schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften),
- § 27 des Chemikaliengesetzes,
- § 39 des Pflanzenschutzgesetzes.

Einem Verstoß gegen diese Vorschriften gleichgesetzt sind Verstöße gegen entsprechende Strafnormen anderer Staaten. Ein Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Bewerber zuzurechnen, wenn sie für diesen Bewerber bei der Führung der Geschäfte selbst verantwortlich gehandelt hat oder ein Aufsichts- oder Organisationsverschulden gemäß § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) dieser Person im Hinblick auf das Verhalten einer anderen für den Bewerber handelnden, rechtskräftig verurteilten Person vorliegt.

Ort, Datum

Unterschrift

Angaben zur finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (§ 7a Nr. 3 VOL/A)

I.

Gesamtumsatz der letzten 3 Geschäftsjahre:

<i>(Geschäftsjahr)</i>	<i>(Geschäftsjahr)</i>	<i>(Geschäftsjahr)</i>
..... € € €

II.

Gesamtumsatz für entsprechende Dienstleistungen (Lieferung von Einweg-OP-Textilien) der letzten 3 Geschäftsjahre:

<i>(Geschäftsjahr)</i>	<i>(Geschäftsjahr)</i>	<i>(Geschäftsjahr)</i>
..... € € €

III.

Zur Überprüfung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeiten sind zudem mit dem Angebot entsprechende Bankauskünfte (nicht älter als drei Monate) vorzulegen!

IV.

Der Bieter/die Bietergemeinschaft hat weiterhin einen Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregister mit Abgabe des Angebotes nachzuweisen. Die Nachweise dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Ort, Datum

Unterschrift

Referenzangaben bezüglich der mit dem Ausschreibungsgegenstand vergleichbaren Leistungen*

Der Bieter/die Bietergemeinschaft

.....
.....

hat in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren folgende Leistungen im Bereich der Lieferung von Einweg-OP-Textilien durchgeführt:

I.

Leistungen im letzten Geschäftsjahr (.....):

1. Leistungen für öffentliche Auftraggeber

a.)

Auftraggeber

Name:
Anschrift:
Ansprechpartner:
Tel./E-Mail:

Rechnungswert:

Leistungszeit:

b.)

Auftraggeber

Name:
Anschrift:
Ansprechpartner:
Tel./E-Mail:

Rechnungswert:

Leistungszeit:

2. Leistungen für private Auftraggeber

a.)

Auftraggeber

Name:

Anschrift:

Ansprechpartner:

Tel./E-Mail:

Rechnungswert:

Leistungszeit:

b.)

Auftraggeber

Name:

Anschrift:

Ansprechpartner:

Tel./E-Mail:

Rechnungswert:

Leistungszeit:

II.

Leistungen im vorletzten Geschäftsjahr (.....):

1. Leistungen für öffentliche Auftraggeber

a.)

Auftraggeber

Name:

Anschrift:

Ansprechpartner:

Tel./E-Mail:

Rechnungswert:

Leistungszeit:

b.)

Auftraggeber

Name:
Anschritt:
Ansprechpartner:
Tel./E-Mail:

Rechnungswert:

Leistungszeit:

2. Leistungen für private Auftraggeber

a.)

Auftraggeber

Name:
Anschritt:
Ansprechpartner:
Tel./E-Mail:

Rechnungswert:

Leistungszeit:

b.)

Auftraggeber

Name:
Anschritt:
Ansprechpartner:
Tel./E-Mail:

Rechnungswert:

Leistungszeit:

III.

Leistungen im dritten vorangegangenen Jahr (.....):

1. Leistungen für öffentliche Auftraggeber

a.)

Auftraggeber

Name:

Anschrift:

Ansprechpartner:

Tel./E-Mail:

Rechnungswert:

Leistungszeit:

b.)

Auftraggeber

Name:

Anschrift:

Ansprechpartner:

Tel./E-Mail:

Rechnungswert:

Leistungszeit:

2. Leistungen für private Auftraggeber

a.)

Auftraggeber

Name:

Anschrift:

Ansprechpartner:

Tel./E-Mail:

Rechnungswert:

Leistungszeit:

b.)

Auftraggeber

Name:

Anschrift:

Ansprechpartner:

Tel./E-Mail:

Rechnungswert:

Leistungszeit:

*** Die Referenzen sind durch entsprechende Bescheinigungen auf einer gesonderten Anlage nachzuweisen.
Ergänzende Angaben und weitere Referenzen sind ebenfalls auf einer gesonderten Anlage beizufügen.**

Ort, Datum

Unterschrift

Darstellung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität

I.

Der Bieter/die Bietergemeinschaft

.....
.....

trifft zur Gewährleistung der Qualität seiner/ihrer Leistungen folgende Maßnahmen:

II.

Die Qualitätssicherung ist durch Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen amtlichen Qualitätskontrollinstitute oder –dienststellen nachzuweisen, mit denen bestätigt wird, dass die durch entsprechende Bezugnahmen genau gekennzeichneten Leistungen bestimmten Spezifikationen oder Normen entsprechen.

III.

Weitere und ergänzende Angaben zu etwaigen Maßnahmen der Qualitätssicherung sind ebenfalls als Anlage beizufügen.

Ort, Datum

Unterschrift

Darstellung der Organisationsstruktur und des Betreuungs- und Beratungskonzepts sowie Erläuterung der Möglichkeiten einer Kontrolle vor Ort

Der Bieter/die Bietergemeinschaft

.....
.....

I.

verfügt über die folgende Organisationsstruktur:

II.

trifft zu Zwecken einer umfassenden Beratung und Betreuung des Auftraggebers folgende Maßnahmen:

III.

Die Möglichkeit einer Kontrolle durch den Auftraggeber vor Ort besteht:

Ja

Nein

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Nähere Erläuterung/Begründung:

IV.

Ergänzende und weitere Angaben sind als gesonderte Anlage beizufügen.

Ort, Datum

Unterschrift

Darstellung des firmeninternen Umweltmanagements

I.

Der Bieter/die Bietergemeinschaft

.....
.....

trifft zur Gewährleistung eines firmeninternen Umweltmanagements nach den Anforderungen der DIN EN ISO 14040 ff. folgende Maßnahmen:

II.

Der Nachweis des Umweltmanagements ist durch die Vorlage einer EMAS-Zertifizierung oder einer gleichwertigen Bescheinigung oder durch andere Nachweise für gleichwertige Umweltmanagementmaßnahmen zu erbringen. Die Bescheinigungen sind ggf. näher zu erläutern.

III.

Weitere und ergänzende Angaben zu etwaigen Maßnahmen zur Durchführung eines Umweltmanagements sind ebenfalls als Anlage beizufügen.

Ort, Datum

Unterschrift

Verpflichtungserklärung gemäß § 7a Nr. 3 Abs. 6 VOL/A

Das Unternehmen

.....
.....
.....

verpflichtet sich, dem Bieter/der Bietergemeinschaft

.....
.....

im Rahmen des Offenen Verfahrens – (*nähere Bezeichnung des konkreten Vergabeverfahrens/Auftragsgegenstand*) – im Falle der Auftragserteilung für die folgenden Leistungen:

die nachfolgend benannten Kapazitäten für die Abarbeitung der vertragsgegenständlichen Leistungen vollumfänglich, uneingeschränkt und vorbehaltlos zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zur Verfügung zu stellen:

Ort, Datum

Unterschrift

Erklärung zur Bietergemeinschaft

I.

Der Bieter erklärt hiermit, dass im Falle der Beauftragung eine Arbeitsgemeinschaft, bestehend aus den Mitgliedern der Bietergemeinschaft gebildet wird.

II.

Die Bietergemeinschaft besteht aus folgenden Mitgliedern:

Unternehmen:

Anschrift:

.....
.....
.....
.....

III.

Weitere und ergänzende Angaben zu den Mitgliedern der Bietergemeinschaft, sowie weitere Mitglieder der Bietergemeinschaft sind auf einer gesonderten Anlage beizufügen und von sämtlichen Mitgliedern der Bietergemeinschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

IV.

Bevollmächtigter Vertreter der Bietergemeinschaft ist:

.....
.....

V.

Es wird versichert, dass der unter Ziffer IV genannte Vertreter sämtliche Mitglieder der Bietergemeinschaft rechtsverbindlich vertritt.

VI.

Es wird versichert, dass sämtliche Mitglieder der Bietergemeinschaft im Falle einer Beauftragung als Gesamtschuldner haften.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis: Diese Erklärung ist von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen!

(Hinweis: Bietergemeinschaften sind Zusammenschlüsse mehrerer Unternehmen zur gemeinschaftlichen Abgabe eines Angebots mit dem Ziel, den durch die Verdingungsunterlagen beschriebenen Auftrag gemeinschaftlich zu erhalten und auszuführen (1. VK Sachsen, B. v. 20.09.2006 - Az.: 1/SVK/085-06; VK Arnberg, B. v. 02.02.2006 - Az.: VK 30/05; VK Rheinland-Pfalz, B. v. 14.06.2005 - Az.: VK 16/05; VK Lüneburg, B. v. 14.1.2002 - Az.: 203-VgK-22/2001; 3. VK Bund, B. v. 04.10.2004 - Az.: VK 3-152/04). Damit haben auch kleine und mittlere Unternehmen die Möglichkeit, sich zusammen mit andern Unternehmen um Aufträge zu bewerben, die ihre Leistungsfähigkeit im Einzelfall überschreiten würden (1. VK Sachsen, B. v. 20.09.2006 - Az.: 1/SVK/085-06; VK Südbayern, B. v. 13.9.2002 - Az.: 37-08/02). Von Bietergemeinschaften kann nicht verlangt werden, dass sie zwecks Einreichung des Angebots eine bestimmte Rechtsform annehmen; dies kann jedoch verlangt werden, wenn ihnen der Auftrag erteilt worden ist. In Anlehnung an diese Regelungen sieht die VOL/A vor, dass Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bewerber Einzelbewerbern gleichzusetzen sind (§ 7a Nr. 1 Abs. 2 VOL/A) und dass der Auftraggeber für den Fall der Auftragserteilung verlangen kann, dass eine Bietergemeinschaft eine bestimmte Rechtsform annehmen muss, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags notwendig ist (§ 7a Nr. 2 Abs. 6 VOL/A). Diese Regelung ist Ausdruck eines gerechten Ausgleichs zwischen den Interessen von Bietergemeinschaften und den Belangen der öffentlichen Auftraggeber. Ersteren würde es die Teilnahme am Wettbewerb über Gebühr erschweren, müssten sie stets schon für die Abgabe von Angeboten eine andere Rechtsform annehmen, als die, in der sie typischerweise auftreten, also als GbR, ggf. OHG. Letzteren kann es nicht verwehrt sein, auf die Annahme einer bestimmten Rechtsform zu bestehen, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags notwendig ist (KG Berlin, B. v. 13.8.2002 - Az.: KartVerg 8/02).)

Verpflichtungserklärung zum Zwecke der Versorgungssicherheit

Das Unternehmen

.....
.....
.....

verpflichtet sich, dem Bieter/der Bietergemeinschaft

.....
.....

im Rahmen des Offenen Verfahrens – (*nähere Bezeichnung des konkreten Vergabeverfahrens/Auftragsgegenstand*) – im Falle der Auftragserteilung für die folgenden Leistungen:

zum Zwecke der umfassenden Versorgungssicherheit des Auftraggebers die nachfolgend benannten Kapazitäten für die Abarbeitung der vertragsgegenständlichen Leistungen vollumfänglich, uneingeschränkt und vorbehaltlos zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zur Verfügung zu stellen:

Ort, Datum

Unterschrift

Zusätzliche Vertragsbedingungen

1. Allgemeines

Die in der Leistungsbeschreibung genannten Bestimmungen, Richtlinien und Voraussetzungen sind vollumfänglich und in der jeweils gültigen Fassung Bestandteile des Vertrages.

2. Leistungsumfang/Rahmenvereinbarung

Leistungsumfang bildet die Lieferung steriler Einweg-OP-Textilien unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte bestehend aus:

- sterilen OP-Mäntel
- sterilen OP-Tücher

Der Auftraggeber erwirbt im Rahmen dieses Kauf- und Liefervertrages von dem Auftragnehmer sterile Einweg-OP-Textilien. Der Auftragnehmer übernimmt die Lieferung von einsatzfähigen, hygienisch einwandfreien und sterilen Einweg-OP-Textilien. Ihm obliegt die gesamte Anlieferung der Textilien.

Der gegenständliche Vertrag ist als Rahmenvereinbarung ausgestaltet. Die Lieferung der Einweg-OP-Textilien erfolgt jeweils auf Abruf des Auftraggebers. Dieser hat dem Auftragnehmer die konkret geforderten Produkte unter Angabe des jeweiligen Mengenbedarfs mitzuteilen. Der Abruf kann schriftlich (Brief, Telefax), per E-Mail oder fernmündlich ergehen. Der Auftraggeber hat im Falle eines fernmündlichen Abrufes diesen unter Wiedergabe des entsprechenden Inhaltes binnen 24 Stunden schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Auftragnehmer zu bestätigen.

Der Auftragnehmer hat seinerseits schriftlich oder per-E-Mail den Abruf binnen 48 Stunden zu bestätigen. Die Lieferung durch den Auftragnehmer erfolgt binnen einer Woche nach Abruf der Leistung, soweit der Auftraggeber keine davon abweichenden Zeitangaben macht. Maßgeblich hierfür ist der Zugang des Abrufs beim Auftragnehmer. Im Einzelfall können die Parteien eine kürzere Lieferzeit als die zuvor genannte vereinbaren.

Die Uhrzeiten der Anlieferung sind jeweils einvernehmlich zu regeln.

Der Abruf der Lieferleistung durch den Auftraggeber soll etwa mal *monatlich/jährlich* erfolgen. Dabei handelt es sich um einen Richtwert. Die tatsächliche Abrufhäufigkeit richtet sich nach dem konkret eintretenden Bedarf. Es gelten insoweit die obigen Ausführungen. Ein Abruf durch den Auftraggeber soll neben dem Bedarf die wirtschaftlichen und ökologischen Belange nicht unberücksichtigt lassen. Die möglichen Transportkapazitäten sind durch die Vertragsparteien angemessen zu berücksichtigen.

3. Leistungszeitraum/Vertragslaufzeit/Option

Vertragsbeginn ist der (*Datum*). Der Vertrag endet – vorbehaltlich nachfolgender Option - zum (*Datum*). Einer Kündigung durch eine der Vertragsparteien bedarf es hierzu nicht. Die Laufzeit erstreckt sich auf Jahre mit einer dem Auftraggeber eingeräumten Option auf Verlängerung der Laufzeit um weitere Jahre. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Ausübung des Optionsrechts durch den Auftraggeber besteht nicht.

4. Lieferumfang

Der Auftragnehmer hat die notwendige Ausstattung zu liefern. Der konkrete Lieferumfang richtet sich nach dem durch den Auftraggeber angemeldeten Bedarf. Als Orientierungshilfe bezüglich der detaillierten Artikel- und Mengenangaben dient der Verbrauch des Jahres, der in der Anlage aufgeführt ist.

Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Abnahme der Produkte in dem sich aus der Anlage ergebenden Mengen besteht nicht. Hierbei handelt es sich lediglich um den geschätzten Jahresbedarf des Auftraggebers. Der tatsächliche Bedarf des Auftraggebers ist insbesondere abhängig von dem tatsächlichen Verbrauch, also von der Anzahl der im

Jahr durchzuführenden Operationen. Durch Änderungen der Operationspläne sowie vorab nicht planbarer Notfalloperationen kann es zu Erhöhungen oder Senkungen des geschätzten Jahresbedarfs kommen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber dem Auftragnehmer zu einer Mindestabnahme in Höhe von % der sich aus der Anlage ergebenden geschätzten Gesamtmenge.

5. Preise und Kalkulationen

Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die Dauer des Vertrages. Sie umfassen sämtliche vom Auftragnehmer vereinbarten Leistungen. Es gelten die Allgemeinen Geschäfts-/Einkaufsbedingungen des (*Name des Auftraggebers*).

6. Rechnungslegung/Zahlung

Die ordnungsgemäße Durchführung der aus dem jeweiligen Einzelabruf erbrachten Leistung ist durch Vorlage der Lieferscheine nachzuweisen. Auf dieser Grundlage erfolgt die Abrechnung für die erbrachten Lieferleistungen aus dem jeweiligen Einzelabruf. Die Rechnung hat der Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Erfüllung der abgerufenen Leistung dem Auftraggeber zu übergeben.

Die Rechnung ist prüffähig im Sinne des § 15 Nr. 1 Abs. 1 VOL/B vorzulegen. Die Zahlung erfolgt nach Prüfung der Rechnung, spätestens einen Monat nach Übermittlung der prüffähigen Rechnung.

7. Betreuung vor Ort

Der Auftragnehmer sichert eine umfassende und fachkompetente Betreuung der Verbrauchsstellen ab. Er berät die Verbrauchsstellen und unterstützt aktiv die Einführung von neuen/veränderten Artikeln bzw. Testungen. Die Betreuung erfolgt durch geschulte Medizinprodukteberater.

8. Personalschutz

Der Bieter/Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung aller Schutzmaßnahmen gemäß der Verordnung zur Umsetzung der EG-Richtlinien über den Schutz der Beschäftigten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (BioStoffV) und den Technischen Regeln für biologische Arbeitsstoffe (TRBA 250). Die Kosten trägt der Auftragnehmer.

9. Versorgungssicherheit

Zur Sicherstellung der Versorgung mit der erforderlichen Menge an Einweg-OP-Textilien hat der Bieter einen Nachweis über die kapazitären Voraussetzungen (Betriebliche Ausfallsicherheit, Redundanz) durch einen unabhängigen Dritten beizubringen. Dieser Nachweis muss die erforderliche Leistungsfähigkeit inklusive Leistungsreserve bescheinigen. Der Bieter/Auftragnehmer muss die Versorgung auch dann garantieren, wenn durch Störungen im Betrieb oder sonstige Einflüsse von dritter Seite die Versorgung gefährdet wird. Zu diesem Zweck hat er mit geeigneten Lieferunternehmen eine Kooperationsvereinbarung zu schließen. Diese Kooperationsbetriebe haben die im Rahmen der Ausschreibung geforderten Bedingungen zu erfüllen und anzuerkennen. Die Kooperationsvereinbarungen sowie die geforderten Eignungsnachweise sind dem Angebot beizufügen (vgl. Anlage Eignungsnachweise).

10. Verträge mit Dritten

Der Auftragnehmer hat die Leistung in eigener Verantwortung zu erbringen. Der Einsatz von Nachunternehmern ist bis auf die Kooperation des Auftragnehmers mit Dritten im Havariefall unzulässig.

11. Qualitätsmanagement/Ökologische Belange/Gewährleistung

Der Auftragnehmer unterstützt das Qualitätsmanagement des Auftraggebers. Die Qualität der eingesetzten Materialien ist vom Auftragnehmer so zu sichern, dass die Versorgung bzw. Betreuung der Patienten des Auftraggebers in keiner Weise beeinträchtigt wird. Es muss ein qualitativ hochwertiges und strapazierfähiges Material sein.

Die Lieferung der Textilien ist möglichst wirtschaftlich zu gestalten. Der Auftragnehmer achtet auf eine entsprechende Auslastung seiner Transportfahrzeuge. Der Auftragnehmer hat möglichst umweltfreundliche Transportmittel (bspw. Lieferfahrzeuge mit Rußpartikelfilter, Bio-Diesel-Fahrzeuge) einzusetzen. Leerfahrten sind zu vermeiden.

Der Auftragnehmer hat die Produkte frei von Mängeln zu liefern. Dies bedeutet insbesondere, dass die Sterilität bis zur Abnahme durch den Auftraggeber seitens des Auftragnehmers sichergestellt wird. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Rahmen der Vertragslaufzeit Auskunft darüber zu geben, wie die Sicherstellung erfolgt.

Der Auftraggeber hat die gelieferten Waren nach deren Abnahme auf mögliche Beschädigungen zu überprüfen. Beschädigungen der Verpackung, die auf eine fehlende Sterilität hinweisen und andere Mängel sind dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 14 VOL/B).

12. Änderung des Leistungsumfangs

Ändern sich die einschlägigen Hygienevorschriften und ist deshalb eine Änderung des Leistungsumfanges notwendig, sind beide Vertragsparteien verpflichtet, notwendige Vertragsanpassungsverhandlungen zu führen.

Kommt eine Einigung innerhalb von 6 Monaten, nachdem der Auftraggeber eine Anpassung verlangt hat, nicht zustande, ist er berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zu kündigen.

Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer frühzeitig auf geplante Änderungen hin.

13. Vertragsbeendigung

Eine von Ziffer 4.3 abweichende Vertragsbeendigung ist nur durch eine Kündigung aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund für den Auftraggeber liegt insbesondere vor, wenn

- der Auftragnehmer den Bestimmungen des Vertrages in einer Weise zuwiderhandelt, durch die dem Auftraggeber eine weitere Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer nicht zugemutet werden kann;
- der Auftragnehmer in die Insolvenz gerät oder wenn die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gegeben sind;
- der Auftragnehmer schuldhaft und nach schriftlicher Anzeige durch den Auftraggeber erneut gegen seine Hauptleistungspflicht verstößt und dadurch die Sicherheit der Patienten und das Qualitätssicherungssystem des Auftraggebers geschädigt werden oder die Gefahr gesundheitlicher Schädigungen besteht, insbesondere durch die Belieferung mit mangelhaften Produkten.

14. Folgen der Vertragsbeendigung

Bei Beendigung dieses Vertrages, gleichgültig aus welchem Grund, hat der Auftragnehmer alles Erforderliche und ihm Zumutbare zu unternehmen, um dem Auftraggeber oder einem anderen Auftragnehmer die Übernahme der Leistungen in möglichst reibungsloser Form zu ermöglichen.

15. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und der in ihm in Bezug genommenen Unterlagen als unwirksam oder undurchführbar erweisen, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige oder

unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck der Regelung entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.

Soweit es sich um Bestimmungen handelt, die wesentlich sind oder sonst ohne Gefährdung des Vertragszwecks nicht wegfallen können, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag unter Berücksichtigung des verfolgten Zwecks der unwirksamen Regelung so auszulegen, zu berichtigen oder durch eine andere, wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, dass sein wirtschaftlicher und rechtlicher Zweck möglichst erreicht wird.

Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, werden die Vertragspartner die so entstandene Lücke im Sinne dieses Vertrages schließen.

16. Schlussbestimmungen

Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität gelten. Sie werden insbesondere alle Handlungen unterlassen, die das Erreichen des Vertragszwecks, gleich in welcher Form, gefährden.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist (*Ortsangabe*), soweit diese Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist. Dieser Vertrag unterliegt der Anwendung deutschen Rechts.

Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis/Preiszusammenstellung

(Hinweis: Die in § 8 geregelten Anforderungen an die Gestaltung der Leistungsbeschreibung sind sowohl für das Vergabeverfahren als auch für die spätere Vertragsdurchführung mit dem erfolgreichen Bieter von fundamentaler Bedeutung. Die Leistungsbeschreibung bildet dabei das Kernstück der Vergabeunterlagen (VK Lüneburg, B. v. 07.09.2005 - Az.: VgK-38/2005; VK Lüneburg, B. v. 12.4.2002 - Az.: 203-VgK-05/2002; Prieß, NZBau 2004, 21). Leistungsbeschreibungen sind also klar und eindeutig abzufassen, dass - abgestellt auf einen durchschnittlichen und mit der Art der ausgeschriebenen Leistung vertrauten Empfänger - alle Bewerber sie notwendig in einem gleichen Sinn verstehen müssen (OLG Düsseldorf, B. v. 2.8.2002 - Az.: Verg 25/02; VK Hamburg, B. v. 30.07.2007 - Az.: VgK FB 6/07; 3. VK Bund, B. v. 29.03.2006 - Az.: VK 3-15/06). Diese Anforderungen sind nicht erfüllt, wenn die Leistungsbeschreibung Angaben lediglich allgemeiner Natur enthält oder verschiedene Auslegungsmöglichkeiten zulässt oder Zweifelsfragen aufkommen lässt (2. VK Bund, B. v. 11.11.2004 - Az.: VK 2-196/04). Eindeutig und erschöpfend bedeutet, dass die Leistungsbeschreibung klar und unmissverständlich, aber auch gründlich und vollständig sein muss (VK Düsseldorf, B. v. 22.7.2002 - Az.: VK-19/2002-L). Es gilt somit der Grundsatz: Je detaillierter, desto besser (OLG Koblenz, B. v. 5.9.2002 - Az.: 1 Verg 2/02). Eindeutig heißt auch, dass die Leistungsbeschreibung so beschaffen sein muss, dass aus der Perspektive des Bieters bei Anlegung eines professionellen Sorgfaltsmaßstabes auch ohne "intensive Auslegungsbemühungen" ohne weiteres klar ist, welche Leistung von ihm in welcher Form gefordert wird. Erschöpfend bedeutet, dass keine Restbereiche verbleiben dürfen, die seitens der Vergabestelle nicht schon klar umrissen sind (Saarländisches OLG, B. v. 29.09.2004 - Az.: 1 Verg 6/04).)

1. Leistungsbeschreibung

1.1. Normative Anforderungen

Die folgenden Vorschriften und normativen Anforderungen in der jeweils geltenden Fassung sind Grundlage der Leistungserbringung und vom Bieter zwingend einzuhalten:

- Medizinproduktegesetz, insbesondere MPBetreibV, MPSV und MPV bzw. der zugrundeliegenden europäischen Richtlinien 83/189/EWG, 90/385/EWG, 93/42/EWG, 93/68/EWG, 94/10/EG, 98/79/EG, 2001/104/EG, 2005/50/EG; 2007/47/EG;
- Liste der vom RKI (Robert-Koch-Institut) geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und Desinfektionsverfahren und die Desinfektionsmittel-Liste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM-Liste);
- DIN EN 13795-1 Operationsabdecktücher, -mäntel – Allgemeine Anforderungen;
- DIN EN 13795-2 Operationsabdecktücher, -mäntel – Prüfverfahren;
- DIN EN 13795-3 Operationsabdecktücher, -mäntel – Gebrauchsanforderungen und Leistungsstufen;
- DIN EN ISO 10993 Biologische Beurteilung von Medizinprodukten;
- DIN EN ISO 14971 Anwendung des Risikomanagements auf Medizinprodukte;
- DIN EN ISO 22612:2005 Schutzkleidung gegen infektiöse Agenzien – Prüfverfahren zur Beständigkeit gegen mikrobielle Penetration im trockenen Zustand;
- DIN EN 980 Kennzeichnung von Medizinprodukten;
- DIN EN 868 Verpackungsmaterialien und -systeme für zu sterilisierende Medizinprodukte;
- DIN EN ISO 9001 – Anforderungen an das Qualitätsmanagement;
- CE-Kennzeichnung oder gleichwertiger Nachweis darüber, dass eine Produktsicherheit nach den geltenden EU-Richtlinien besteht.

1.2. Materialanforderungen

Die angebotenen Einweg-OP-Textilien müssen sowohl eine hydrophobe, als auch eine hydrophile Wirkung mit minimaler Partikelabgabe aufweisen. Erforderlich ist außerdem eine gute Barrierewirkung gegenüber Mikroorganismen. Weiterhin müssen die angebotenen Materialien strapazierfähig (reiß- und scheuerfest), schwer entflammbar, atmungsaktiv, antistatisch und steril sein.

1.3. Differenzierung nach Produktbereichen

Unterschiedliche Belastungen in den wundnahen und wundfernen Bereichen ergeben differenzierte Anforderungen an kritische und weniger kritische Produktbereiche. Hierbei wird unterschieden zwischen low-risk-Bereichen und high-risk-Bereichen. Die Begriffe beziehen sich auf die Wahrscheinlichkeit, ob der betreffende Produktbereich in den Keimtransfer von oder zu der Wunde involviert ist. Wundnahe Bereiche der Patientenabdeckung sowie Front und Ärmel eines OP-Mantels gelten in diesem Sinne als high-risk-Bereiche.

Der Bieter hat bei denen von ihm angebotenen Produkten die Bereichsgrenzen, die gegebenenfalls unterschiedlichen Materialien sowie die gegebenenfalls unterschiedliche Materialleistung darzulegen. Die entsprechenden Erläuterungen haben auf einer gesonderten Anlage zu erfolgen.

1.3. Differenzierung der Leistungsstufen Standard Performance (SP) und High Performance (HP)

Abhängig von den im Zusammenhang mit dem operativen Eingriff auftretenden Belastungen des Materials durch Flüssigkeiten unter Berücksichtigung des auftretenden Drucks und der Zeitdauer kann es aus wirtschaftlichen Gründen angezeigt sein, bestimmte Produkte mit unterschiedlichen Leistungsstufen (SP und HP) einzusetzen. Der Bieter hat im Rahmen seines Angebotes die daraus resultierenden unterschiedlichen Materialleistungen darzulegen.

1.4. Sterilgutverpackung

Die Verpackung der Einweg-OP-Textilien erfolgt ausschließlich mittels Einwegverpackungen. Dabei ist zwischen Sterilguteinfach- und Sterilgutweifachverpackung zu unterscheiden. Durch Zweifachverpackungen lassen sich längere Lagerzeiten erzielen, während Einfachverpackungen geeignet sind für Produkte mit einem schnellen Umlauf und kurzen Lagerzeiten. Zur Vermeidung übermäßiger Abfallmengen bevorzugt der Auftraggeber Einfachverpackungen. Die Verwendung von PVC ist ausgeschlossen. Der Bieter hat die Art der Verpackung anzugeben und gegebenenfalls darzulegen, aus welchen Gründen (außer längeren Lagerzeiten) eine Zweifachverpackung angeboten wird.

1.5. Aufteilung in Lose

Der Auftraggeber beabsichtigt eine Gesamtvergabe der Leistungen. Eine losweise Vergabe in der nachfolgenden Aufteilung bleibt jedoch ausdrücklich vorbehalten:

Los 1: Lieferung von Einweg-OP-Tüchern

Los 2: Lieferung von Einweg-OP-Mänteln

Angebote können abgegeben werden auf eines oder beide Lose. Daneben bleibt die Abgabe eines Gesamtangebotes ebenfalls zulässig.

Der Auftraggeber beabsichtigt, das wirtschaftlichste Angebot zu beauftragen. Für die Entscheidung einer losweisen Vergabe oder einer Gesamtbeauftragung erfolgt eine preisliche Gegenüberstellung der jeweils wirtschaftlichsten losweisen Angebote und dem wirtschaftlichsten Gesamtangebot. Der Auftraggeber wählt in diesem Fall die preislich günstigere Beschaffungsvariante. Bleibt eines der Lose ohne ein wirksames Angebot, so tritt an die Stelle des Angebotspreises die Kostenschätzung des Auftraggebers.

(Hinweis: Das Prinzip der losweisen Vergabe als wichtigstes Instrument zur Förderung des Mittelstandes ist in § 97 Abs. 3 GWB besonders hervorgehoben. Die Bestimmung stellt den mittelstandsfördernden Aspekt der Verdingungsordnungen auf eine gesetzliche Grundlage, wodurch dieser eine Aufwertung erfährt. Der Wortlaut, wonach mittelständische Interessen "vornehmlich" durch Teilung der Aufträge in Fach- oder Teillose angemessen zu berücksichtigen sind, bedeutet jedoch nicht unbedingt, dass die Vorschrift über die in den Verdingungsordnungen zu gewährleistenden Schutz mittelständischer Interessen hinaus geht und den Grundsatz der Mittelstandsförderung als allgemeinen Auslegungsgrundsatz festschreibt. Die Bedeutung des Abs. 3 erschöpft sich darin, die bereits vorhandenen mittelstandsfördernden Vorschriften über die losweise Vergabe zu legitimieren (VK Schleswig-Holstein, B. v. 05.10.2005 - Az.: VK-SH 23/05; 1. VK Sachsen, B. v. 27.6.2003 - Az.: 1/SVK/063-03).)

2. Leistungsverzeichnis

2.1. Es werden benötigt Einweg-OP-Tücher mit den folgenden Abmaßen:

Pos.-Nr.	Leistungsstufe	Bezeichnung	Nennmaße B x L	Besonderheiten
1	HP	OP-Tuch	80 x 80	
2	HP	OP-Tuch	100 x 130	
3	HP	OP-Tuch	140 x 160	
4	HP	OP-Tuch	160 x 250	
5	HP	OP-Schlitztuch	80 x 80	Schlitz =
6	HP	OP-Schlitztuch	80 x 120	Schlitz =
7	HP	OP-Lochtuch	80 x 80	Loch = 6 x 8
8	HP	OP-Tuch	40 x 60	
9	SP	OP-Tuch	80 x 80	
10	SP	OP-Tuch	100 x 130	
11	SP	OP-Tuch	140 x 160	
12	SP	OP-Tuch	160 x 250	
13	SP	OP-Schlitztuch	80 x 80	Schlitz =
14	SP	OP-Schlitztuch	80 x 120	Schlitz =
15	SP	OP-Lochtuch	80 x 80	Loch = 6 x 8
16	SP	OP-Tuch	40 x 60	

2.2. Es werden weiterhin benötigt Einweg-OP-Mäntel in den folgenden Größen:

Pos.-Nr.	Leistungsstufe	Bezeichnung	Größe (deutsch)	Besonderheiten
17	HP	OP-Mantel	S	
18	HP	OP-Mantel	M	
19	HP	OP-Mantel	L	
20	SP	OP-Mantel	S	
21	SP	OP-Mantel	M	
22	SP	OP-Mantel	L	

2.3. Angaben zur Faserstoffzusammensetzung der Textilien (Bsp. Zellstoff/Laminat) unter Verwendung der jeweiligen Pos.-Nr.:

.....
.....
.....
.....

2.4. Angaben zum Gewicht (ohne Verpackung) unter Verwendung der jeweiligen Pos.-Nr.:

.....
.....
.....

2.5. Angaben zum angewandten Sterilisationsverfahren unter Verwendung der jeweiligen Pos.-Nr.:

.....
.....
.....

2.6. Angaben zur Verpackung der Einweg-OP-Textilien:

Verpackungsart (Einfach- oder Zweifachverpackung):

.....

Verpackungsmaterial:

.....

Gewicht:

.....

(Angabe des Minimal- und Maximalgewichtes in Abhängigkeit von dem zu verpackenden Artikel in Gramm)

Für ergänzende Ausführungen ist eine gesonderte Anlage zu verwenden. Diese ist so zu kennzeichnen, dass eine Zuordnung zweifelsfrei möglich ist. Die Angaben sind zudem durch entsprechende Bescheinigungen, Prüfprotokolle unabhängiger Institute oder durch sonstige Nachweise (Herstellerangaben, etc.) zu belegen, die einer objektiven Überprüfung zugänglich sind. Die Darstellung des Logistikkonzeptes hat ebenfalls auf einer gesonderten Anlage zu erfolgen.

3. Preiszusammenstellung

Der Bieter bietet die Ausführung der beschriebenen Leistung zu den von ihm eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

3.1. Los 1: Einweg-OP-Tücher:

Pos.-Nr.	Bezeichnung	Einzelpreis netto pro Stück	Geschätzter Jahresbedarf in Stück	Gesamtjahressumme
1	OP-Tuch		(Stückzahl)	
2	OP-Tuch		(Stückzahl)	
3	OP-Tuch		(Stückzahl)	
4	OP-Tuch		(Stückzahl)	
5	OP-Schlitztuch		(Stückzahl)	
6	OP-Schlitztuch		(Stückzahl)	
7	OP-Lochtuch		(Stückzahl)	
8	OP-Tuch		(Stückzahl)	
9	OP-Tuch		(Stückzahl)	
10	OP-Tuch		(Stückzahl)	
11	OP-Tuch		(Stückzahl)	
12	OP-Tuch		(Stückzahl)	
13	OP-Schlitztuch		(Stückzahl)	
14	OP-Schlitztuch		(Stückzahl)	
15	OP-Lochtuch		(Stückzahl)	
16	OP-Tuch		(Stückzahl)	

Gesamtsumme pro Jahr in Euro (netto) _____

3.2. Los 2: Einweg-OP-Mäntel:

17	OP-Mantel		(Stückzahl)	
18	OP-Mantel		(Stückzahl)	
19	OP-Mantel		(Stückzahl)	
20	OP-Mantel		(Stückzahl)	
21	OP-Mantel		(Stückzahl)	
22	OP-Mantel		(Stückzahl)	

Gesamtsumme pro Jahr in Euro (netto) _____

3.3. Einweg-OP-Textilien gesamt

Pos.-Nr.	Bezeichnung	Einzelpreis netto pro Stück	Geschätzter Jahresbedarf in Stück	Gesamtjahressumme
1	OP-Tuch		<i>(Stückzahl)</i>	
2	OP-Tuch		<i>(Stückzahl)</i>	
3	OP-Tuch		<i>(Stückzahl)</i>	
4	OP-Tuch		<i>(Stückzahl)</i>	
5	OP-Schlitztuch		<i>(Stückzahl)</i>	
6	OP-Schlitztuch		<i>(Stückzahl)</i>	
7	OP-Lochtuch		<i>(Stückzahl)</i>	
8	OP-Tuch		<i>(Stückzahl)</i>	
9	OP-Tuch		<i>(Stückzahl)</i>	
10	OP-Tuch		<i>(Stückzahl)</i>	
11	OP-Tuch		<i>(Stückzahl)</i>	
12	OP-Tuch		<i>(Stückzahl)</i>	
13	OP-Schlitztuch		<i>(Stückzahl)</i>	
14	OP-Schlitztuch		<i>(Stückzahl)</i>	
15	OP-Lochtuch		<i>(Stückzahl)</i>	
16	OP-Tuch		<i>(Stückzahl)</i>	
17	OP-Mantel		<i>(Stückzahl)</i>	
18	OP-Mantel		<i>(Stückzahl)</i>	
19	OP-Mantel		<i>(Stückzahl)</i>	
20	OP-Mantel		<i>(Stückzahl)</i>	
21	OP-Mantel		<i>(Stückzahl)</i>	
22	OP-Mantel		<i>(Stückzahl)</i>	

Gesamtsumme pro Jahr in Euro (netto) _____

(Ort, Datum)	(Stempel, Unterschrift)
--------------	-------------------------

Die Preiszusammenstellung ist rechtsverbindlich zu unterschreiben! Das Fehlen der Unterschrift führt zum zwingenden Ausschluss des Angebotes!